

Oberlandesgericht München

Az.: 18 W 1191/26 Pre e
25 O 1201/26 LG München I



In Sachen

- 1) [REDACTED] - [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] e.V., vertreten durch d. Vorstand, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
- Antragsteller und Beschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **IT-ADVO**, Partnerschaft von Rechtsanwälten, Berliner Allee 59, 40212 Düsseldorf, Gz.: [REDACTED] ./. Trustpilot

- 2) **Trustpilot A/S**, Pilestrade 58, 5, 1112 Kopenhagen, Dänemark
- Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Reed Smith LLP**, Von-der-Tann-Straße 2, 80539 München

wegen einstweiliger Verfügung
hier: Beschwerde

erlässt das Oberlandesgericht München - 18. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. [REDACTED] die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] und die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] am 14.09.2026 folgenden

Beschluss

1. Die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Landgerichts München I vom 13.07.2026, Az. 25 O 1201/26, wird zurückgewiesen.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe:

I.

Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 26.02.2026, beim Landgericht eingegangen am 27.02.2026, beantragt, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung die Veröffentlichung einer Bewertung auf dem Bewertungsportal „Trustpilot“ zu untersagen.

Auf dem von der Antragsgegnerin betriebenen Bewertungsportal „Trustpilot“, auf dem Informationen zu Unternehmen, Geschäften und Freiberuflern eingestellt werden und Nutzer Erfahrungsberichte und Bewertungen veröffentlichen können, existiert ein von einem Nutzer der Antragsgegnerin erstelltes Unternehmensprofil mit der Bezeichnung [REDACTED]

Auf diesem Profil veröffentlichte am 23.11.2025 der Nutzer [REDACTED] eine 1-Stern-Bewertung mit folgendem Text (Fettdruck im Original):

Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

Mit E-Mail vom 27.01.2026 (Anlage ASt 5) wurde die Antragsgegnerin von Seiten der Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers aufgefordert, die Bewertung zu entfernen. Die Bewertung enthalte massive strafrechtlich relevante Vorwürfe und Tatsachenbehauptungen. Anhand der vagen Angaben des Nutzers sei die interne Zuordnung zu einem konkreten Geschäftsvorfall nicht möglich.

Die Antragsgegnerin teilte mit E-Mail vom 02.02.2026 (Anlage ASt 6) mit, die Bewertung entspreche ihren Richtlinien und bleibe deshalb online.

Auf eine weitere E-Mail der Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers, mit der die Antragsgegnerin erneut zur Löschung aufgefordert und eine Frist bis 09.02.2026 gesetzt wurde (Anlage ASt 7), lehnte die Antragsgegnerin die Löschung mit E-Mail vom 11.02.2026 (Anlage ASt 8) erneut ab.

Der Antragsteller hat vorgetragen, er habe von der streitgegenständlichen Bewertung am 27.01.2026 erstmals Kenntnis erlangt. Der Antragsteller könne weder dem bewertenden Nutzer noch dem Inhalt von dessen Bewertung einen tatsächlichen Geschäftsvorfall zuordnen. Die Bewertung verletzte ihn in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, da ohne jede Tatsachengrundlage bei fehlendem Geschäftskontakt vom Nutzer ehrenrührige Tatsachenbehauptungen (Betrug) aufgestellt würden. Die Antragsgegnerin habe trotz wiederholter Beanstandungen die Einleitung des gebotenen Prüfverfahrens abgelehnt.

Mit Antragsschrift vom 26.02.2026 (Bl. 1/14 LG-Akte) hat der Antragsteller zunächst beantragt:

Der Antragsgegnerin wird bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an den gesetzlichen Vertretern der Antragsgegnerin, untersagt, die nachfolgende Bewertung des Nutzers [REDACTED] auf dem Bewertungsportal Trustpilot (abrufbar unter [REDACTED] über die Antragstellerin (sic!) zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen und/oder öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, wenn dies geschieht wie in der am 23.11.2025 auf der Internetseite [REDACTED] veröffentlichten 1-Stern-Bewertung mit dem Titel **Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt** und folgendem Inhalt:

[Es folgt die wörtliche Wiedergabe der Bewertung sowie ein Screenshot der Bewertung.]

Nach der am 28.04.2026 erfolgten Zustellung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung an die Antragsgegnerin teilte diese mit Schriftsatz vom 11.05.2026 mit, die streitgegenständliche Bewertung bereits am 10.04.2026 offline genommen zu haben.

Mit Schriftsatz vom 11.05.2026 (Bl. 21/22 LG-Akte) erklärte der Antragsteller, die Entfernung der Bewertung alleine beseitige die Wiederholungsgefahr grundsätzlich nicht. Es mangle an einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Für den Fall, dass die Kammer der Ansicht sei, dass

sich der Rechtsstreit durch die „Offline-Nahme“ erledigt habe, werde der Rechtsstreit vorsorglich für erledigt erklärt und beantragt, der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Mit Verfügung vom 19.05.2026 erteilte das Landgericht einen Hinweis, wonach jedenfalls für den Fall, dass die Beklagte erkläre, die Bewertung nicht mehr online zu stellen, ohne dass der Bewertende eine Beschwerde nach dem DSA einreiche, Zweifel bestehen könnten, ob die erforderliche Dringlichkeit noch gegeben sei (Bl. 26 LG-Akte).

Die Antragsgegnerin hat mit Schriftsatz vom 26.05.2026 (Bl. 33/42) beantragt, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen. Aus dem Schriftsatz vom 11.05.2026 werde nicht deutlich, ob der Antragsteller die Angelegenheit für erledigt erkläre oder nicht. Die Antragsgegnerin werde die streitgegenständliche Bewertung nicht wieder online stellen, es sei denn, der Nutzer [REDACTED] [REDACTED] lege Nachweise vor, die eine Wiedereinstellung rechtfertigten. Sollte der Antragsteller an seiner Erledigterklärung festhalten, schließe sich die Antragsgegnerin an und beantrage, dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Der Antrag sei unzulässig. Der Antragsteller sei nicht parteifähig. Ein Verein mit dem Namen [REDACTED] e.V.“ existiere in [REDACTED] nicht. Zudem sei der Antrag auch unbegründet. Der Antragsteller sei nicht aktivlegitimiert, da sich die Bewertung nicht auf den Antragsteller, sondern auf die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] gGmbH“ beziehe, auf deren vormalige Webseite [REDACTED] das Profil [REDACTED] auch verweise. Zudem genüge das als Anlage ASt 5 vorgelegte Schreiben nicht den Anforderungen an einen prüfpflichtauslösenden Hinweis.

Mit Schriftsatz vom 26.05.2026 (Bl. 31/32 LG-Akte) hat der Antragsteller den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und erneut beantragt, der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Antragsgegnerin hat sich mit Schriftsatz vom 16.06.2026 (Bl. 45/47 LG-Akte), dem Antragsteller zugestellt am 18.06.2026, der Erledigterklärung mit gegensätzlichem Kostenantrag angeschlossen. Die Kosten seien dem Antragsteller aufzuerlegen, da dieser auch ohne Erledigungserklärung im Verfahren nicht obsiegt hätte. Unter Verweis auf ihren Schriftsatz vom 26.05.2026 führte die Antragsgegnerin nochmals aus, es fehle aus ihrer Sicht an der Parteifähigkeit des Antragstellers, weshalb der Antrag bereits unzulässig gewesen sei. Jedenfalls sei der Antrag aber unter anderem wegen fehlender Aktivlegitimation und wegen eines fehlenden Hinweises, der geeignet gewesen sei, eine Prüfpflicht auszulösen, unbegründet gewesen.

Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 17.06.2026 (Bl. 48/52) zum Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 26.05.2026 und ergänzend zum Kostenantrag Stellung genommen und unter Vorlage

eines chronologischen Registerabdrucks (Anlage ASt 9) ausgeführt, bei der im Rubrum der Antragsschrift angeführten Kurzbezeichnung [REDACTED] e.V.“ handle es sich lediglich um eine ungenaue Parteibezeichnung. Der Verein sei nach Namensänderung und mehrfacher Sitzverlegung nun zutreffend als [REDACTED] - [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] e.V., [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (Postanschrift: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] eingetragen im Vereinsregister des [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] unter [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch den Vorstand [REDACTED] [REDACTED] zu bezeichnen. Es werde entsprechende Berichtigung des Rubrums beantragt.

Die streitgegenständliche Bewertung betreffe auch nicht ausschließlich die gGmbH. Das Profil auf dem Bewertungsportal „Trustpilot“ trage lediglich die Bezeichnung [REDACTED] und sei von keinem Unternehmen verifiziert oder beansprucht. Maßgeblich sei der Inhalt der Bewertung aus Sicht des Durchschnittsrezipienten. Die Bewertung spreche ausdrücklich von „dem Verein“ der „betrügt“ und benenne namentlich den Vorstand des Vereins. Eine eindeutige alleinige Zuordnung zur gGmbH bestehe damit nicht. Der vorgerichtliche Hinweis vom 27.01.2026 sei auch nicht unzureichend gewesen. Einzelne Ungenauigkeiten im Hinweis seien unschädlich. Die beanstandete Bewertung sei unter konkreter Angabe der URL bezeichnet worden und der erhobene Vorwurf - unwahre, ehrenrührige Tatsachenbehauptungen (Betrug) ohne jede Tatsachengrundlage bei fehlendem Geschäftskontakt - auch unschwer erkennbar gewesen.

Das Landgericht hat mit Verfügung vom 10.07.2026 die beantragte Berichtigung des Rubrums vorgenommen. Am 13.07.2026 wurde an die Prozessbevollmächtigten des Antragstellers und der Antragsgegnerin eine Abschrift der vorgenannten gerichtlichen Verfügung folgenden Inhalts übersandt:

„Das **Rubrum** wird auf Antragstellerseite dahingehend **berichtigt**, dass der Antragsteller wie folgt zu bezeichnen ist (s. Schriftsatz AStV vom 17.06.2026):

Verein [REDACTED] - [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] e.V., [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (Postanschrift: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] eingetragen im Vereinsregister des [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] unter [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch den Vorstand [REDACTED] [REDACTED]

Am 13.07.2026 wurden überdies an die Prozessbevollmächtigten von Antragsteller und Antragsgegnerin beglaubigte Abschriften von jeweils zwei in Tenor und Gründen gleichlautenden Beschlüssen des Landgerichts München I vom 13.07.2026 zugestellt, mit denen der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens auferlegt wurden.

In einem der Beschlüsse (Bl. 54/64 LG-Akte) lautet die Bezeichnung des Antragstellers im Rubrum [REDACTED] e.V., vertreten durch d. Vorstand [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]. Dieser Beschluss wurde am 10.07.2026 von RichterIn am Landgericht [REDACTED] mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Elektronische Signaturen des weiteren im Beschluss genannten Richters am Landgericht [REDACTED] und des Richters [REDACTED] fehlen.

In dem anderen den Prozessbevollmächtigten am 13.07.2026 zugestellten Beschluss vom 13.07.2026 (Bl. 65/74) lautet die Bezeichnung des Antragstellers im Rubrum „ [REDACTED] - [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] e.V., vertreten durch d. Vorstand [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]. Dieser Beschluss wurde am 13.07.2026 von Richter am Landgericht [REDACTED] und Richter [REDACTED] elektronisch signiert. Im Beschluss ist unter [REDACTED] Richter am Landgericht“ vermerkt „zugleich für die an der Signatur verhinderte RichterIn am Landgericht [REDACTED]

Zur Begründung wurde in den vorgenannten Beschlüssen vom 13.07.2026 im Einzelnen dargelegt, dass und warum die Antragsgegnerin nach summarischer Prüfung des Sach- und Streitstands bei einem weiteren streitigen Fortgang des Verfahrens voraussichtlich unterlegen wäre, da dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung voraussichtlich stattgegeben worden wäre.

Mit Schriftsatz vom 27.08.2026 (Bl. 77/80 LG-Akte), beim Landgericht eingegangen am 27.07.2026, hat die Antragsgegnerin gegen den Beschluss vom 13.07.2026 sofortige Beschwerde eingelegt mit dem Antrag

1. der sofortigen Beschwerde abzuhelpfen und den Beschluss des Landgerichts München I vom 13. Juli 2026, Az. 25 O 1201/26, in Ziffer 1 dahingehend abzuändern, dass der Antragsteller die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens trägt;
2. hilfsweise, für den Fall der Nichtabhilfe, die sofortige Beschwerde unverzüglich dem Oberlandesgericht München zur Entscheidung vorzulegen;
3. die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Antragsteller aufzuerlegen.

Der angefochtene Beschluss verletze das rechtliche Gehör der Antragsgegnerin und beruhe auf einer unvollständigen Tatsachengrundlage.

Die Antragsgegnerin habe von dem Schriftsatz des Antragstellers und der Anlage ASt 9, auf die das Gericht die mit Verfügung vom 10.07.2026 erfolgte Berichtigung des Rubrums gestützt habe

und auf dessen Grundlage dann der Kostenbeschluss vom 13.07.2026 ergangen sei, erstmals am 14.07.2026 mit Zustellung des angefochtenen Beschlusses vom 13.07.2026 Kenntnis erlangt. Bei ordnungsgemäßer Anhörung hätte die Antragsgegnerin vorgetragen, dass der Registerauszug allenfalls die Namensänderung und Verlegung des Sitzes nach [REDACTED] belege und damit die Rubrumsberichtigung zu begründen vermöge. Der Registerauszug sei jedoch nicht geeignet, die fehlende Aktivlegitimation nachzuweisen. Wie bereits im Schriftsatz vom 26.05.2026 dargelegt, beziehe sich die streitgegenständliche Bewertung auf das Profil der [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] gGmbH („gGmbH“) und richte sich inhaltlich gegen diese. Der Antragsteller habe auch erstmals im Schriftsatz vom 17.06.2026 unter Rückgriff auf die Anlage Ast 9 versucht, die Einwände der Antragsgegnerin betreffend den außergerichtlichen Hinweis zu entkräften, der nicht geeignet gewesen sei, eine Prüfpflicht der Antragsgegnerin auszulösen.

Das Landgericht hat der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss vom 13.07.2026 mit Beschluss vom 20.08.2026 (Bl. 83/84 LG-Akte) nicht abgeholfen und die Akten zur Entscheidung dem Oberlandesgericht vorgelegt.

II.

Die zulässige sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin bleibt in der Sache ohne Erfolg.

1. Die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin gegen die Kostenentscheidung des Landgerichts vom 13.07.2026 ist zulässig. Die sofortige Beschwerde ist statthaft, § 91a Abs. 2 ZPO. Der Streitwert der Hauptsache übersteigt 600 €. Der Beschwerdewert übersteigt 300 €, § 567 Abs. 2 ZPO.

Klarstellend ist zu bemerken, dass der den Prozessbevollmächtigten des Antragstellers und der Antragsgegnerin am 13.07.2026 zugestellte Beschluss vom 13.07.2026, der den Antragsteller im Rubrum als [REDACTED] e.V., vertreten durch d. Vorstand [REDACTED] [REDACTED] bezeichnet und der allein von RichterIn am Landgericht [REDACTED] (bereits am 10.07.2026) elektronisch signiert wurde, anders als der Beschluss vom 13.07.2026, in dessen Rubrum der Antragsteller mit „[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] e.V., vertreten durch d. Vorstand [REDACTED] [REDACTED] bezeichnet wurde und der am 13.07.2026 von Richter am Landgericht [REDACTED] und Richter [REDACTED] elektronisch signiert wurde, keine Wirksam-

keit entfaltet hat.

In Literatur und Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet wird die Frage, ob Beschlüsse eines Kollegialgerichts allgemein zu ihrer Wirksamkeit der Unterschrift bzw. einer dieser gemäß § 130b ZPO gleichgestellten qualifizierten elektronischen Signatur aller mitwirkenden Richter bedürfen oder nicht und ob § 315 ZPO entsprechend anwendbar ist, der in Absatz 1 Satz 2 vorsieht, dass im Fall der Verhinderung eines Richters an der Beifügung seiner Unterschrift ein Vermerk des Vorsitzenden und im Falle dessen Verhinderung des ältesten beisitzenden Richters genügt, in dem der Grund der Verhinderung des Richters angegeben wird (so Zöller/Feskorn, Zivilprozessordnung, 36. Auflage, § 329 ZPO, Rn. 42, 43; Wieczorek/Schütze, ZPO, Band 5 - §§ 300-354, 5. Auflage 2023, § 329 ZPO, Rn. 8; Musielak/Voit/Wolff, 23. Aufl. 2026, ZPO § 329 Rn. 4 mwN). Nach anderer Ansicht soll aufgrund der fehlenden Verweisung in § 329 Abs. 1 S. 2 ZPO die entsprechende Anwendung der Vorschrift des § 315 ZPO zwar ausscheiden, sich das Erfordernis der Unterschrift aber aus dem in § 329 Abs. 1 ZPO in Bezug genommenen § 317 Abs. 2 ZPO ergeben und es auch ohne eine der Vorschrift des § 315 Abs. 1 Satz 2 ZPO entsprechende Norm ausreichend sein, wenn der Vorsitzende (mit oder ohne Berichterstatter) unterzeichnet und dabei deutlich gemacht wird, dass es sich um den Beschluss eines Kollegiums handelt (so Thomas/Putzo ZPO, 47. Auflage § 329 Rn. 11 unter Verweis auf BGHZ 148, 55(59) und OLG Düsseldorf MDR 1980, 943). Daraus ergibt sich, dass auch nach dieser Ansicht jedenfalls allein die Unterschrift / elektronische Signatur eines beisitzenden Richters ohne einen Hinweis darauf, dass die Unterzeichnung in Vertretung für den Vorsitzenden erfolgt, für die Wirksamkeit eines Beschlusses nicht ausreichend ist.

Der allein von RichterIn am Landgericht [REDACTED] bereits am 10.07.2026 signierte Beschluss, der das Datum 13.07.2026 trägt und in dessen Rubrum der Antragsteller noch so bezeichnet wird, wie es vor der mit Verfügung von RichterIn am Landgericht [REDACTED] vom 10.07.2026 erfolgten Berichtigung des Rubrums der Fall war, genügt den notwendigen Anforderungen für die Wirksamkeit eines Beschlusses nach keiner der vorgenannten Ansichten, denn er enthält weder einen § 315 Abs. 1 Satz 2 ZPO entsprechenden Hinweis darauf, dass die anderen im Beschluss genannten Richter an der Unterschrift / qualifizierten elektronischen Signatur verhindert waren und dass deren Unterschrift / qualifizierte elektronische Signatur ersetzt werden sollte, noch ergibt sich aus dem Beschluss, dass die Unterzeichnung in Vertretung des bzw. der Vorsitzenden erfolgt ist. Der Umstand, dass die elektronische Signatur bereits vor dem im Beschluss angegebenen Datum erfolgt ist, deutet zudem darauf hin, dass der von RichterIn am Landgericht [REDACTED] entworfene Be-

schluss von den weiteren Richtern noch geprüft und gebilligt werden sollte.

Nach erfolgter Änderung des Rubrums entsprechend der gerichtlichen Verfügung vom 10.07.2026 wurde schließlich ein in Tenor und Gründen identischer Beschluss am 13.07.2026 von Richter [REDACTED] und Richter am Landgericht [REDACTED] qualifiziert elektronisch signiert, wobei unter dessen Namen im Beschluss vermerkt wurde „zugleich für die an der Signatur verhinderte Richterin am Landgericht [REDACTED] Anders als der als Entwurf zu qualifizierende nur von Richterin am Landgericht [REDACTED] signierte Beschluss ist der von den beiden weiteren Richtern signierte Beschluss wirksam geworden.

Nachdem die genannten Beschlüsse sich lediglich in der Bezeichnung des Antragstellers im Rubrum unterscheiden, beide Beschlüsse am 13.07.2026 zugestellt wurden und auch die Antragsgegnerin ausweislich der Beschwerdebegründung vom 27.07.2026 nicht in Abrede stellt, dass der Antragsteller nach erfolgter Namensänderung und Sitzverlegung nach [REDACTED] mit [REDACTED] - [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] e.V., vertreten durch d. Vorstand, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] nun zutreffend bezeichnet ist, kommt der Frage der Wirksamkeit des ersten Beschlusses letztlich auch keine streitentscheidende Bedeutung zu.

Die beim Landgericht am 27.07.2026 eingegangene sofortige Beschwerde vom 27.07.2026 wurde formgerecht und auch fristgerecht eingelegt, § 569 ZPO.

Die sofortige Beschwerde richtet sich erkennbar gegen die von allen drei Richtern des Kollegiums getragene Entscheidung vom 13.07.2026, die Antragsgegnerin mit den Kosten des Verfahrens zu belasten.

Die in § 569 Abs. 1 ZPO genannte Notfrist von zwei Wochen ist gewahrt, auch wenn der Beschluss ausweislich des vorliegenden Empfangsbekennnisses den Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin bereits am 13.07.2026 zugestellt wurde und nicht, wie in der sofortigen Beschwerde angegeben, erst am 14.07.2026.

2. Die sofortige Beschwerde ist jedoch unbegründet.

Das Landgericht hat der Antragsgegnerin die Kosten des Rechtsstreits zu Recht auferlegt.

Nachdem die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, hatte das Gericht gemäß § 91a Abs. 1 ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen über die Kosten zu entscheiden.

Das Landgericht hat die Verfahrenskosten in seinem sorgfältig und ohne Rechtsfehler begründeten Beschluss der Antragsgegnerin auferlegt. Dies entspricht billigem Ermessen, weil die Antragsgegnerin bei einem weiteren streitigen Fortgang des Verfahrens gegenüber dem Antragsteller voraussichtlich unterlegen wäre (vgl. z.B. Zöller/Althammer, 36. Auflage, § 91a ZPO, Rn. 24 m.w.N.).

Dem angegriffenen Beschluss wird zur Vermeidung von Wiederholungen beigetreten. Im Hinblick auf die Beschwerdebegründung sind lediglich folgende ergänzende Anmerkungen veranlasst:

- a) Zweifel an der Parteifähigkeit des Antragstellers liegen nicht vor. Der Antragsteller, der zunächst unter dem Namen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] e.V.“ beim [REDACTED] [REDACTED] unter der Registernummer [REDACTED] [REDACTED] eingetragen war, war nach Berichtigung des Namens zu [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] e.V.“ und Verlegung des Sitzes nach [REDACTED] beim [REDACTED] [REDACTED] im Vereinsregister unter der Nummer [REDACTED] [REDACTED] erfasst. Nach Namensänderung zu [REDACTED] - [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] e.V.“ und neuerlicher Verlegung des Sitzes nach [REDACTED] erfolgte am 13.03.2026 die Eintragung ins Vereinsregister des [REDACTED] [REDACTED] unter der Registernummer [REDACTED] [REDACTED]. Dies ergibt sich aus den Anlagen ASt 1, ASt 9, AG 2 und AG 3.
- b) Das Landgericht musste vor Erlass der Verfügung vom 10.07.2026, mit der über die Berichtigung des Rubrums auf Antragstellerseite informiert wurde, der Antragsgegnerin auch nicht nochmals rechtliches Gehör gewähren. Mit dieser Verfügung hat das Gericht lediglich mitgeteilt, wen es aufgrund der Auslegung der Antragsschrift als Antragsteller ansieht und wie dieser nach erfolgter Namens- und Sitzänderung zutreffend zu bezeichnen ist. Nachdem der Antragsteller in der Antragsschrift mit dem auch seinerzeit unvollständigen Namen [REDACTED] e.V. bezeichnet worden war, der Name des Vereins nach Einreichung des Antrags zudem geändert wurde und die in der Antragsschrift angegebene Anschrift des Vereins sich nach Einreichung des Antrags geändert hat, bestand hierzu Anlass. Dies nicht zuletzt auch wegen des von der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 26.05.2026 erhobenen Einwands, in [REDACTED] gebe es keinen unter [REDACTED] als [REDACTED] e.V.“ eingetragenen Verein. Die Vereinsregistersuche ergebe lediglich Treffer beim [REDACTED] [REDACTED] unter [REDACTED] [REDACTED] für den „Verein [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und beim [REDACTED] [REDACTED] unter [REDACTED] [REDACTED] für den Verein [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED].

■■■■■■■■■■ e.V.“.

Bei der Berichtigung des Rubrums vor Urteilserlass handelt es sich lediglich um eine prozessleitende Verfügung, die jederzeit abgeändert werden kann (Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 4. Oktober 2024 – 7 W 15/24 –, Rn. 8, juris).

Das BAG führt aus, es handle sich bei einer "Rubrumsberichtigung" durch das Gericht vor Urteilserlass um einen im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehenen Beschluss, mit dem das Gericht im Bedarfsfalle, wenn nämlich insoweit Streit entsteht, seine Auffassung darüber mitteilt, wen es aufgrund der von ihm vorgenommenen Auslegung der Klageschrift als Partei ansieht. Insofern handle es sich um eine in Beschlussform gehaltene prozessleitende Verfügung, die jederzeit abgeändert werden kann (BAG, Urteil vom 27. November 2003 – 2 AZR 692/02 –, BAGE 109, 47-56).

Dass das Landgericht vor dem Hintergrund der Bezeichnung des Antragstellers als ■■■■■■■■■■ e.V., ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ vertreten durch den Vorstand ■■■■■■■■■■ in der Antragsschrift zu dem Ergebnis gelangt ist, dass der bei Einreichung des Antrags den Namen ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ e.V.“ tragende Verein mit damaligem Sitz in der ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ Antragsteller sein soll, begegnet keinen Bedenken.

Wer Partei eines Zivilrechtsstreits ist, ergibt sich aus der in der Klageschrift gewählten Parteibezeichnung, die als Teil einer Prozesshandlung grundsätzlich der Auslegung zugänglich ist. Für die Ermittlung der Parteien durch die Auslegung ihrer Bezeichnung sind nicht nur die im Rubrum der Klageschrift enthaltenen Angaben, sondern auch der gesamte Inhalt der Klageschrift einschließlich etwaiger beigefügter Anlagen zu berücksichtigen. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Klageerhebung gegen die in Wahrheit gemeinte Partei nicht an deren fehlerhafter Bezeichnung scheitern darf, wenn diese Mängel in Anbetracht der jeweiligen Umstände letztlich keine vernünftigen Zweifel an dem wirklich Gewollten aufkommen lassen (BGH, Urteil vom 10.3.2011 - VII ZR 54/10, NJW 2011, 1453 Rdnr. 11). Gleiches gilt für die klagende bzw. antragstellende Partei selbst.

Vorliegend wurde auf Seite 4 der Antragsschrift unter der Überschrift „I. Parteien“ ausdrücklich der Verein als Partei bezeichnet und dazu auf den als Anlage ASt 1 vorgelegten Vereinsregisterauszug verwiesen.

Die Annahme, dass entgegen der Erklärung, der Verein sei Partei des Verfahrens, der

Antrag tatsächlich für die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] gGmbH“ eingereicht werden sollte, liegt jedenfalls fern, zumal die gGmbH bei Einreichung des Antrags vom 26.02.2026 ausweislich des als Anlage AG 4 vorgelegten Auszugs aus dem Handelsregister wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft bereits seit [REDACTED] aufgelöst war.

- c) An der Aktivlegitimation des Antragstellers bestehen vorliegend keine Zweifel. Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin verletzt die streitgegenständliche Bewertung den Antragsteller in seinen Rechten. Soweit die Antragsgegnerin ausführt, die Bewertung betreffe (ausschließlich) die gGmbH, kann dem nicht gefolgt werden. Maßgeblich ist, wie der Durchschnittsrezipient die Bewertung versteht. Die Bewertung trägt die fettgedruckte Überschrift **Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt**. Der nachfolgende Text der Bewertung beginnt mit dem Satz **Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt**.

Danach heißt es

Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24

Im selben Absatz wird der Vorstand des Antragstellers namentlich genannt, allerdings dort nicht als Vorstand, sondern als „Geschäftsführer“ bezeichnet und mitgeteilt, dieser sei während der beschriebenen Vorgänge Im nachfolgenden Absatz werden dann weitere Bewertungstext entfernt und

angeführt, die ebenfalls Bewertungstext entfernt

haben sollen und mitgeteilt

Die Bewertung schließt mit den Worten

Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

Die Bewertung wurde unstreitig als einzige Bewertung auf einem Profil veröffentlicht, das lediglich die Bezeichnung [REDACTED] trägt. Ausweislich der Anlage AG 5 wurde dieses Profil von keinem Unternehmen beansprucht, was die Annahme nahe legt, das das Profil vom Bewertenden selbst angelegt wurde. Unter „Kontaktinformationen“ ist dort „Vereinigte Staaten“ vermerkt und es findet sich ein Link zur Webseite [REDACTED]

Im Impressum der nicht mehr abrufbaren Webseite war ausweislich des als Anlage AG 7 vorgelegten Ausdrucks der „Wayback Machine“ für Deutschland die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] gGmbH“ angeführt. Sowohl in der Anlage AG 7 als auch im weiteren Ausdruck der „Wayback Ma-

chine“, der als Anlage AG 8 vorgelegt wurde und in dem sich eine Beschreibung des Tätigkeitsfelds des Betreibers der Webseite findet, wird als „Teil unserer Gruppe“ auf ebenfalls nicht mehr abrufbare Webseiten von [REDACTED] und [REDACTED] verwiesen und verlinkt. Ganz unten in dem vorgelegten Teil der Webseite Anlage AG 8 heißt es dann [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Eine ausschließliche Zuordnung dieser Website zur gGmbH ergibt sich für den Durchschnittsrezipienten entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin hiernach nicht.

Der Durchschnittsrezipient versteht die Bewertung dahingehend, dass ein Verein, der [REDACTED] im Namen trägt und bei dem der genannte [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] eine verantwortliche Position bekleidet, in betrügerischer Absicht [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt Weiter wird der Durchschnittsrezipient davon ausgehen, dass weitere Unternehmen mit dem Verein in Verbindung stehen, denen Vergleichbares vorgeworfen wird, unter anderem die [REDACTED] gGmbH, gegen die deshalb Klage erhoben wurde.

Auch der Umstand, dass sich in dem Profil, das erkennbar nicht von dem bewerteten Verein/Unternehmen selbst erstellt wurde, ein Link zu einer Webseite findet, in deren Impressum die gGmbH genannt wird, ändert nichts daran, dass der durchschnittliche Rezipient die Bewertung jedenfalls auch auf den Verein [REDACTED] bezieht, nachdem allein der Verein bereits in der fettgedruckten Überschrift der Bewertung und in deren ersten Satz genannt wird.

- d) Auch mit dem Einwand, die vorgerichtlichen Aufforderungen vom 27.01.2026 und vom 04.02.2026, die Bewertung zu löschen, seien nicht geeignet gewesen, eine Prüfpflicht der Antragsgegnerin auszulösen, kann diese letztlich nicht durchdringen.

Zuzugeben ist der Antragsgegnerin allerdings, dass das Schreiben der Antragstellervertreter vom 27.01.2026 gewisse Uneindeutigkeiten und Unrichtigkeiten enthält, insbesondere soweit dort mitgeteilt wird, dass „die rechtlichen Interessen der Firma [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] vertreten werden und auf Seiten 3/4 die „Verletzung der Google Maps-Richtlinie für von Nutzern erstellte Inhalte“ gerügt wird, die für die streitgegenständliche Bewertung erkennbar keine Bedeutung hat. In der Gesamtschau wird jedoch trotz einiger Ungenauigkeiten und Fehler deutlich, dass die Beanstandung im Namen des bewerteten Vereins erfolgt ist, dem in der Bewertung für den

maßgeblichen Durchschnittsleser betrügerisches Handeln vorgeworfen wurde. Insbesondere aus den Ausführungen auf Seite 4 des Schreibens vom 27.01.2026, Zeilen 4 bis 18, geht deutlich hervor, dass der nicht belegte Vorwurf des Betrugs, der dem Verein gegenüber in der Bewertung erhoben wurde, beanstandet werden sollte. Die beanstandete Bewertung wurde in dem Schreiben auch eindeutig und zutreffend benannt und verlinkt.

- e) Dass die Antragsgegnerin die streitgegenständliche Bewertung nach Einreichung des Antrags offline genommen und auf den gerichtlichen Hinweis vom 19.05.2026 erklärt hat, sie werde die streitgegenständliche Bewertung nicht erneut online stellen, es sei denn, der Nutzer [REDACTED] lege nachträglich Nachweise vor, die eine Wiedereinstellung rechtfertigten, vermag der sofortigen Beschwerde ebenfalls nicht zum Erfolg zu verhelfen. Dies gilt auch, wenn entsprechend ihrem Vortrag unterstellt wird, dass die Bewertung bereits am 10.04.2026 und damit noch vor Zustellung der Antragschrift offline genommen wurde. Maßgeblich für die nach billigem Ermessen zu treffende Entscheidung über die Kosten ist vorliegend, dass die streitgegenständliche Bewertung bei Einreichung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung online war und dass jedenfalls zu diesem Zeitpunkt sowohl ein Verfügungsanspruch als auch ein Verfügungsgrund bestanden hat. Die Antragsgegnerin hatte trotz der ausreichend konkreten vorgerichtlichen Beanstandungen vom 27.01.2026 und vom 04.02.2026, die Anlass zur Anforderung einer Stellungnahme des Bewertenden geboten hätten, eine weitere Prüfung und Löschung der Bewertung abgelehnt. Jedenfalls bei Einreichung des Antrags vom 26.02.2026, zu dem die Antragsgegnerin durch ihr Verhalten Anlass geboten hat, lag die erforderliche Dringlichkeit vor. Auf die Dauer der Zustellung hatte der Antragsteller keinen Einfluss. Die erst mehrere Wochen nach Einreichung des Antrags erfolgte Entfernung der Bewertung durch die Antragsgegnerin ist für die Kostenentscheidung nicht von Bedeutung. Diese ist jedenfalls nicht zügig i.S.d. Art. 6 Abs. 1 b) DSA erfolgt. Überdies ist auch allein durch den Umstand, dass die Bewertung offline genommen wurde, die Wiederholungsgefahr und damit der Verfügungsanspruch nicht entfallen.

Ob die erst auf den gerichtlichen Hinweis vom 19.05.2026 abgegebene Erklärung der Antragsgegnerin, die Bewertung jedenfalls nicht ohne Vorlage von geeigneten Nachweisen von Seiten des Bewertenden wieder online zu stellen, ausreichend war, die Dringlichkeit zu beseitigen, kann letztlich offen bleiben. Ein Wegfall des Verfügungsgrunds nach Zustellung des Antrags böte keinen Anlass, den Antragsteller mit den Kosten des Verfahrens zu belasten.

Somit erweist sich die sofortige Beschwerde als unbegründet.

III.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.
2. Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO nicht erfüllt sind.

gez.

Dr. [REDACTED]
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

[REDACTED]
Richterin
am Oberlandesgericht

[REDACTED]
Richterin
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 15.09.2026

[REDACTED] JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle